LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 14. April 2023** **15. Stück**

147. Sonderförderrichtlinie "Burgenländischer Wohnkostendeckel" 528
148. Stellenausschreibung der KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Ergotherapie (w/m/d)“ 532

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A9/WBF.A2-10010-2-2023

147. Sonderförderrichtlinie „Burgenländischer Wohnkostendeckel“

Richtlinien

zur Absicherung der Leistbarkeit von gemietetem Wohnraum in Zeiten von Teuerung, starker Inflation und Zinsanstieg gemäß Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 60/2018, in der geltenden Fassung.

1. Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderförderrichtlinie wird im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018, in der geltenden Fassung, erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018, in der geltenden Fassung, anzuwenden.

2. Förderungsziel

Ziel der Sonderförderaktion ist es, die Leistbarkeit von bereits saniertem oder errichtetem Wohnraum abzusichern.

Gerade in Zeiten hoher Inflation sowie schnell und stark ansteigendener Zinsen sollen Wohnobjekte im Burgenland die von gemeinnützigen Wohnbauträgern errichtet bzw. saniert und an Personen mit Hauptwohnsitz im geförderten Wohnobjekt zur Abdeckung des Wohnbedürfnisses überlassen wurden, leistbar bleiben.

Durch diese Sonderföderaktion soll zum einen im Zusammenwirken mit den Gemeinnützigen Bauvereinigungen das Einfrieren von Mietentgeltbestandteilen (Kapitaldienst) auf das Niveau Dezember 2022 bis Ende 2024 bewirkt werden. Dadurch sollen Delogierungen verhindert und die Deckung des Grundbedürfnisses Wohnen abgesichert werden.

Zum anderen sollen alle Darlehensnehmerinnen der Wohnbauförderung des Landes durch den Verzicht auf die Steigerungsbeträge aus in den Jahren 2023 und 2024 eintretender Annuitätensprüngen entlastet werden.

3. Förderwerber:in

(1) Förderungen in Form des in dieser Sonderförderaktion vorgesehenen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Abdeckung von Annuitätensteigerungsbeträgen gemäß Pkt. 4 Abs. 1 dürfen nur Gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß § 1 WGG gewährt werden.

(2) Förderung in Form eines Verzichts auf Steigerungsbeträge aus Annuitätensprünge der Halbjahresannuitäten gemäß Pkt. 4 Abs. 2 dürfen allen Fördernehmer:innen, die Darlehen der Wohnbauförderung in Rückzahlung haben, gewährt werden.

4. Förderungsgegenstand

(1) Gegenstand der Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Abdeckung von Annuitätensteigerungsbeträgen für von Gemeinnützigen Bauvereinigungen für Wohnobjekte im Burgenland aufgenommene (variabel) verzinste Fremddarlehen, die sich durch die Steigerung des Referenzzinssatzes im Vergleich der Jahresannuität 2022 und 2023 ergeben, 2023 und 2024 fällig werden und im Rahmen des Mietentgelts als „Kapitaldienst“ oder „Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag“ vorgeschrieben werden würden.

(2) Bei allen Wohnobjekten, für die ein Wohnbauförderdarlehen des Land Burgenland besteht, wird von Amtswegen ohne Antragstellung, auf all jene Steigerungsbeträge der Halbjahresannuitäten des Wohnbauförderdarlehens gemäß 17 Abs. 5 Bgld. WFG verzichtet, die aufgrund im Jahr 2023 und 2024 eintretender Annuitätensprünge im Zeitraum Jänner 2023 bis Ende 2024 fällig werden würden. Etwaige bereits im vorgenannten Zeitraum bezahlte Steigerungsbeträge werden zurückbezahlt.

(3) Im Rahmen der Sonderförderaktion wird nur jener Annuitätensteigerungsbetrag gemäß Abs. 1 abgedeckt, der im Vergleich der Jahresannuitäten 2022 zu 2023 aufgrund von Steigerungen des Referenzzinssatz bis 31. Jänner 2023 wirksam wird. Darüberhinausgehende Steigerungen, die insbesondere durch den Anstieg des Referenzzinssatz ab Februar 2023 bewirkt werden, sind von den Förderweber:innen mittels Einsatz unverzinster, rückzahlbarer Eigenmitteln abzudecken.

(4) Eine Förderung gemäß Abs. 1 wird nur für Wohnobjekte die sich im Eigentum der Förderwerber:in befinden und zur Abdeckung des dringenden Wohnbedarfs von natürlichen Personen (Hauptwohnsitz) überlassen werden gewährt.

(5) Eine Förderung gemäß Abs. 1 kann nur jenen Förderwerber:innen gewährt werden, die durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von nicht verzinsten Eigenmitteln, ein Einfrieren der Mietentgeltbestandteile der Wohnobjekte, für die Fördermittel dieser Förderaktion in Anspruch genommen werden, auf dem Niveau Dezember 2022 erreichen.

Im Rahmen des Förderantrags hat sich die Förderwerber:in zum Einfrieren der Mietentgeltbestandteile „Kapitaldienst“ bis Ende 2024 zu verpflichten.

Dem gleichzuhalten ist die Verpflichtung zur Senkung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags in der Höhe des Steigerungsbetrages im Sinne des Abs. 1 dieses Punktes im Falle einer Sanierung unter Zuhilfenahme von Fremdmitteln.

Etwaige aufgrund der Zinssteigerungen des Referenzzinssatzes im Zeitraum Anfang 2022 bis inklusive Jänner 2023 bereits erfolgte Erhöhungen von Mietentgeltbestandteilen gegenüber Dezember 2022 sind bei Inanspruchnahme dieser Förderung zurückzunehmen und bereits von den Mieter:innen bezahlte Mietsteigerungsbeträge bis 30. April 2023 den Mieter:innen gutzubringen.

(6) Zur Senkung der Mietentgeltbestandteile bzw. zum Einfrieren der Mieten bis Ende 2024 auf dem Niveau Dezember 2022 eingesetzte Eigenmittel gemäß Abs. 5 der Förderwerber:in sind unverzinst zu gewähren. Für deren Verrechnung im Rahmen des Mietentgelts nach Ende der Förderaktion gilt § 14 Abs. 6 WGG.

5. Fördervolumen

(1) Für diese Sonderförderaktion stehen 2023 und 2024 vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragsvoranschlags des Land Burgenland 2023 bzw. des Voranschlages des Land Burgenland 2024 jeweils **€ 10.000.000** an Fördermittel zur Verfügung.

(2) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes in der Reihenfolge des Einlangens vollständiger Anträge mit allen notwenigen Beilagen vergeben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

6. Förderbare Annuitätensteigerungsbeträge, Art und Höhe der Förderung

(1) Gefördert wird jener Steigerungsbetrag der Jahresannuität 2023 und 2024 der von Förderweber:innen bei Finanzierungsinstituten aufgenommenen verzinsten Fremddarlehen für Wohnobjekte im Burgenland, der sich aus der Steigerung des Referenzzinssatz von Jänner 2022 bis inklusive Jänner 2023 ergibt und im Rahmen der Mietentgeltvorschreibung 2023 an den Mieter vorgeschrieben werden würde. Von der Förderwerber:in vorgenommene Eigenmitteleinsätze bleiben bei der Berechnung des Steigerungsbetrages außer Betracht.

(2) Nicht förderbar sind Steigerungen der Annuitätenzahlungen 2023 und 2024 aufgrund von vorzeitigen oder verstärkten Tilgungen, welche nicht aus einer Erhöhung der Zinsen resultieren, sowie Annuitätensteigerungen, die sich aus Vertragsanpassungen nach dem 31. Jänner 2023 ergeben, die eine Erhöhung des Zins- oder Annuitätensatzes bewirkt.

(3) Der in Abs. 1 definierte Steigerungsbetrag wird im Rahmen einer Förderung mit einer Förderquote von 100 % durch einen nichtrückzahlbaren Zuschuss durch das Land Burgenland übernommen. Gefördert werden können nur jene Steigerungsbeträge die tatsächlich von der Gemeinnützigen Bauvereinigungen bezahlt werden. Förderungen für Steigerungsbeträge, die nicht bezahlt werden oder die aus anderen Gründen nicht tatsächlich fällig werden (zB vorzeitige Tilgung etc.), können nicht gewährt werden bzw. sind unverzüglich zurückzubezahlen.

7. Antragstellung

(1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen digital an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per E-Mail an post.a9-wbf@bgld.gv.at zu richten.

(2) Die vollständigen Förderungsanträge können ab 1. März 2023 bis einschließlich 30. September 2024 eingebracht werden. Anträge die nach dem 30. September 2024 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einlangen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Bei positiver Erledigung des Förderungsantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.

(4) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt auf das bekanntgegebene Konto der Förderungswerberin.

8. Erforderliche Unterlagen

a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
b) Vollständig ausgefülltes Datenblatt 1
c) Tilgungsplan des Fremddarlehen aus dem die offene Darlehensvaluta, die Verzinsung und die Annuitäten für den Förderzeitraum hervorgehen.
d) Kreditvertrag des Fremddarlehens
e) Bestätigung über die bezahlten Annuitäten 2022
f) Vorschreibung der Annuitäten 2023 bzw. 2024
g) Mieterliste für freifinanzierte Objekte für die eine Förderung beantragt wird
h) Nach Ende des Förderzeitraums ist die Bestätigung der bezahlten Annuitäten 2023 bzw. 2024 bis 31. März des Folgejahrs unaufgefordert vorzulegen.

9. Förderungsabwicklung

(1) Unmittelbar nach der Antragstellung erfolgt die Erstprüfung der Antragsunterlagen in der die Fördervoraussetzungen geprüft und der Förderbetrag der sich aus den vorgelegten Unterlagen (Pkt. 7 lit. a bis f) ergibt, ermittelt wird. Nach Genehmigung der Förderung wird eine Zusicherung an die Förderwerber:in übermittelt aus der, der Förderbetrag hervorgeht. Der zugesicherte Förderbetrag wird vom Land Burgenland an die Gemeinnützigen Bauvereinigungen ausbezahlt, und zwar unmittelbar nach Zahlung der Halbjahresannuitäten an die Darlehensgeber.

(2) Nach Ende des Kalenderjahres für das Fördermittel gemäß Abs. 1 ausbezahlt wurden, ist von der Förderwerber:in bis 31. März des Folgejahrs die tatsächliche widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Bestätigung der tatsächlich bezahlten Annuitätenzahlungen für die geförderten Fremddarlehen im Förderzeitraum nachzuweisen. Diese Unterlagen sind vom Land Burgenland im Wege der Nachkontrolle zu prüfen. Etwaige Überförderungen sind von Land Burgenland zurückzufordern oder bei zukünftigen Förderauszahlungen in Anrechnung zu bringen.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 10 Bgld. WFG 2018 anzuwenden.

(2) Für alle bis zum **30. September 2024** vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Förderabwicklung, Genehmigung und Auszahlung auch nach dem **30. September 2024** erfolgen.

(3) Die Sonderförderaktion wird hinsichtlich der nichtrückzahlbaren Annuitätenzuschüsse jeweils für 2023 und 2024 mit **10.000.000** Euro dotiert.

12. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2023 in Kraft. Diese Richtlinie tritt mit **30. September 2024** wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

148. Stellenausschreibung der KRAGES – Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Ergotherapie (w/m/d)“

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

In Güssing befindet sich die einzige Rheumatologie des Burgenlandes. In Zusammenschau mit der Akutgeriatrie und Remobilisation sowie mit der Orthopädie des Hauses wird der Standort zu einem Behandlungszentrum des Bewegungsapparates. In der Inneren Medizin liegen Schwerpunkte in der Behandlung von Diabetes mellitus und von Stoffwechselerkrankungen. Zusätzlich gibt es in Güssing eine Radiologie (mit Magnetresonanz-Tomographie, Computertomographie und Röntgen), eine medizinisch-chemische Labordiagnostik, eine Augentagesklinik sowie das Brustgesundheitszentrum Pannonia Süd.

Für die neu gegründete AG/R suchen wir Verstärkung im Team der Ergotherapie. Die Abteilung AG/R ist eine spezielle Station mit 24 Betten plus vier ambulanten Betreuungsplätzen für Menschen ab dem 65. Lebensjahr, deren Mobilität nach akuter Erkrankung, Verletzung oder Operation vorübergehend beeinträchtigt bzw. verschlechtert ist. Der AG/R-Betrieb startete im September 2022 und geht im Spätsommer 2023 in den Vollbetrieb.

Titel:
Ergotherapie (w/m/d)

Standort:
Güssing

Beschäftigungsausmaß:
Vollzeit

Eintrittsdatum:
1. August 2023

Bewerbungsfrist:
14. Mai 2023

Karenzvertretung:
Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:
Carina Guger, MSc,
DW: 33350

Ihre Herausforderung:

- ergotherapeutische Betreuung von stationären Patienten_innen
- Durchführung von ergotherapeutischer Beratung, Diagnostik, Therapie
- Durchführung von Einzel- und Gruppentherapie
- Ansprechperson für Patienten_innen und Angehörige

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeut_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- berufliche Praxis erwünscht
- Freude am Umgang mit älteren Menschen
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patienten_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein, eigenständige Arbeitsweise und Flexibilität

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 48.186 (B2/10). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur